

99006028261000, 99006028261000

Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9838695/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006028261000, 99006028261000
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Mutter, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Schwangerschaft, Mutterschaft, Stillzeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte

Modul	Sachverhalt
	Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2021
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_27.html
Teaser	Wenn eine Ihrer Mitarbeiterinnen Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen Sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen.
Volltext	Eine Frau im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt. Grundsätzlich steht es Ihrer Beschäftigten frei, ob und wann sie Sie über ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert. Eine Mitteilung an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde müssen Sie erst dann machen, wenn Ihre Beschäftigte Sie über ihre Schwangerschaft informiert hat. Unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses gilt das Mutterschutzgesetz auch für: • Frauen, die in Teilzeit arbeiten, • Frauen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijobs), • Frauen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen

Modul

Sachverhalt

oder in der Probezeit,

- Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden und Praktikantinnen,
- Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind,
- Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes tätig sind, und
- Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig werden, auch während der Zeit ihrer dortigen außerschulischen Ausbildung.

Sie sollten in der Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde auch Angaben über die Art der Beschäftigung machen. Dies erspart Rückfragen. Folgendes müssen Sie in jedem Fall angeben:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum der werdenden Mutter sowie
- voraussichtlicher Tag der Entbindung.

Welche Angaben darüber hinaus nötig sind, erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Regierungspräsidium.

Wenn Sie die schwangere oder stillende Mitarbeiterin nach 20 Uhr beschäftigen möchten, müssen Sie dies gesondert beantragen.

Wenn Sie die Aufsichtsbehörde über die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin benachrichtigt haben, müssen Sie keine weitere Meldung mehr machen, wenn Ihre Mitarbeiterin an ihren Arbeitsplatz zurückkehrt und stillt.

Wichtige Hinweise:

- Sie dürfen die Informationen über Schwangerschaft und Stillzeit Ihrer Mitarbeiterin nicht unbefugt an Dritte weitergeben (außer an die Personen in Ihrem Betrieb, die mit der Ausführung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen betraut sind).
- Neben der Mitteilungspflicht haben Sie als

Modul

Sachverhalt

Arbeitgeber weitere Pflichten, beispielsweise zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und zu Leistungen während und nach der Schwangerschaft. Wenn Sie die mutterschutzrechtlichen Vorgaben nicht beachten, kann das geahndet werden. Die Aufsichtsbehörde berät Sie auch bei Fragen zum Mutterschutz.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Ihre Mitarbeiterin hat Sie über ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert.

Kosten

Verfahrensablauf

Die Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau müssen Sie schriftlich oder mündlich machen:

- In Hessen ist das Meldeformular online verfügbar. Laden Sie es sich herunter und füllen Sie es aus. Sie können die Mitteilung aber auch formlos machen.
- Sie können auch Angaben über die Art und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung Ihrer schwangeren Mitarbeiterin machen, um gegebenenfalls Rückfragen der Aufsichtsbehörde zu vermeiden.
- Senden Sie die Mitteilung an das für Sie zuständige Regierungspräsidium
- In der Regel erhalten Sie keine Eingangsbestätigung.

Hinweis: Wenn Sie Ihre schwangere oder stillende Mitarbeiterin nach 20 Uhr beschäftigen möchten, müssen Sie dies gesondert beantragen. Wenn Sie sie an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beschäftigen möchten, müssen Sie das der Aufsichtsbehörde mitteilen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Wenn Ihre Mitarbeiterin Sie über ihre Schwangerschaft informiert hat, müssen Sie dies dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mitteilen.

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für • Selbstständige, • Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften (soweit sie nicht überwiegend auch als Beschäftigte tätig sind), • Hausfrauen sowie • Landesbeamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau Entgegennahme • Beschäftigung schwangerer oder stillender Personen muss dem zuständigen Regierungspräsidium gemeldet werden. • Meldung erst möglich, nachdem die Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft/ Stillzeit mitgeteilt hat (Schwangere muss Schwangerschaft/ Stillzeit nicht mitteilen) • unbefugte Weitergabe an Dritte strafbar • zuständig: Regierungspräsidien
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich bitte an das zuständige Regierungspräsidium
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt dem entsprechenden Regierungspräsidium.
Formulare	Formulare: kein Formzwang Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein https://portal-civ-hel.ekom21.de/civ-hel.public/start.html?oe=00.00.HE.HMSI.III.MUS&mode=cc&cc_key=Mutterschutzanzeige https://portal-civ-hel.ekom21.de/civ-hel.public/start.html?oe=00.00.HE.HMSI.III.MUS&mode=cc&cc_key=Mutterschutzanzeige
Ursprungsportal	Notify employment of a pregnant or breastfeeding woman, Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen